

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 41

Dessau-Roßlau, 27. November 2020 · Ausgabe 12/2020 · 14. Jahrgang



Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt den amtlichen Namen "Dessau-Roßlau":

Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.

Die Großschreibung DESSAU-ROSSLAU ist zulässig.

(2) Die bisherige Stadt Dessau wird zum Stadtteil Dessau und die bisherige Stadt Roßlau (Elbe) wird zum Stadtteil Roßlau (Elbe) der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Die amtliche Bezeichnung für die Ortsteile lautet: Bernsdorf, Brambach, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Natho, Neeken, Rietzmeck, Rodleben, Sollnitz, Streetz, Tornau und Waldersee.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt beschrieben:

Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau ist viergeteilt. Es zeigt die Elemente des bisherigen Stadtwappens von Dessau in den Feldern 1 bis 3 und das bisherige Wappen der Stadt Roßlau im Feld 4.

1: in Silber am Spalt ein rechtshalber roter Adler, golden bewehrt und rot gezungt; 2: neunmal geteilt Schwarz über Gold, belegt mit schrägrechtem grünen Rautenkranz; 3: geviert von Gold und Rot; 4: in Silber auf blauem Wasser ein linkshin fahrendes rotes Schiff, auf dem gesetzten goldenen Segel ein links gewendeter, stehender schwarzer Bär mit silberner Krone und je einem abgewendeten silbernen Beil in den Vorder-tatzen; die Mastspitze belegt mit einem blauen Karpfen; die Bugfahne Blau über Weiß. Als Beizeichen abgesetzt über dem Schildhaupt eine stilisierte rote Mauerkrone mit fünf Tortürmen. Die bildliche Darstellung ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Ortsteile führen keine eigenen Wappen als Hoheitszeichen.

(2) Das Stadtwappen wird ausschließlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich verwendet. Die weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

(3) Die Flagge der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus zwei horizontalen Streifen von gleicher Breite in den Farben Gelb(Gold)/Rot. Die Belegung der Flagge mit dem Stadtwappen ist zulässig.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrucktem Siegel entspricht. Das Dienstsiegel der Stadt Dessau-Roßlau trägt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Dessau-Roßlau".

(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten.

Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung und den Vorsitzenden des Stadtrates sowie die Ortsbürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die "Siegelordnung".

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung "Stadtrat".

Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Oberbürgermeister.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung "Stadträte".

(3) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode den "Vorsitzenden des Stadtrates" und zwei Stellvertreter.

(4) Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter" stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Stellvertreter können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Haupt- und Personalausschuss
- Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- Ausschuss für Finanzen
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau
- Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
- Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa
- Jugendhilfeausschuss

Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Die Ausschüsse für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Finanzen bestehen aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Die Betriebsausschüsse Eigenbetrieb „Stadtpflege“, „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKiTa“ bestehen aus 9 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches, das KJHG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:



- a) Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Kultur und Sport
- d) Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz

Die Ausschüsse für Gesundheit, Bildung und Soziales sowie Kultur und Sport bestehen jeweils aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird jeweils aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Der Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz besteht aus 5 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Außerdem sind zu den Ausschusssitzungen je ein Vertreter der Feuerwehr, des THW, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Notfallseelsorge einzuladen und Rederecht zu erteilen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird hier aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

(3) Die Ausschussvorsitze werden, außer in den Ausschüssen, denen der Oberbürgermeister vorsitzt, den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte ihrer den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(4) Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 1 e – h aufgeführten Betriebsausschüsse.

(5) Dem Hauptausschuss sollen die Vorsitzenden der Fraktionen angehören.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihn vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
2. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) trifft alle Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen an denen die Stadt Dessau-Roßlau mit mindestens 50 % am Stammkapital beteiligt ist, und die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben sowie Minderheitenbeteiligungen.

Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber diesen Beteiligungen sicher.

Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der Beteiligungen zu beobachten und zu steuern.

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, aber 250.000 EUR nicht übersteigt.
4. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn deren Gegenstandswert 150.000 EUR überschreitet, aber nicht mehr als 300.000 EUR beträgt sowie nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 150.000 EUR, wenn nicht im Einzelfall die Rechtsstreitigkeit aufgrund ihres Gegenstandes eine erhebliche Bedeutung haben kann.

Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.

(3) Der Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 125.000 EUR im Einzelfall;
2. die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der jeweilige Antrag auf Befreiung sich auf Bauvorhaben bezieht, die weder selbständig noch verfahrensfrei im Sinne der Bauordnung sind.
3. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben über 300.000 EUR bis 600.000 EUR (Maßnahmebeschluss).

Der Ausschuss bereitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Grundsätze der Strukturentwicklung und strategische Planungen der Stadt vor.

(4) Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus entscheidet abschließend über:

- den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung einen Wert von 60.000 EUR jährlich überschreitet, aber nicht mehr als 600.000 EUR jährlich beträgt oder wenn die erstmalige Vertragslaufzeit über 10 Jahre beträgt.

(5) Der Ausschuss für Finanzen entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, 250.000 EUR nicht übersteigt.
2. Die Gewährung der Stundung von Forderungen bis zu 1 Jahr, deren Vermögenswert über 250.000 EUR; bei Stundung über 1 Jahr hinaus, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Gegenstandswert über 50.000 EUR liegt.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR und unter 300.000 EUR
5. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung von über 2.250.000 EUR unter 7.500.000 EUR
6. Die Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von 75.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall (Maßnahmebeschlüsse für die Anschaffung beweglicher Anlagegüter und Investitionszuschüsse an Dritte).



7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, deren Wert über 1.000 EUR liegt aber einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet

Der Ausschuss für Finanzen berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.

(6) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe „Stadtpflege“, „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKi-Ta“ entscheiden abschließend über alle in § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben, soweit nicht Betriebsleitung, Oberbürgermeister oder Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbetriebe sind konkret in der jeweiligen Betriebsatzung geregelt.

(7) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit aus ihrem Aufgabenbereich zur Beschlussfassung unterbreiten.

(8) Die von den beschließenden Ausschüssen im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des betreffenden Ausschusses bekannt gegeben.

§ 6

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

In folgende wirtschaftliche Unternehmen der Stadt entsendet der Stadtrat widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsprechend den Regelungen der vorliegenden Gesellschaftsverträge:

- Stadtparkasse Dessau
- Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV)
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)
- WBD Industriepark Dessau GmbH
- Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH
- Industriehafen Roßlau GmbH
- Immobilien und Verwaltungsservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH)
- Stadtmarketing GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Dessau-Wittenberg

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall die Wertgrenzen für die Entscheidung des Stadtrates oder der beschließenden Ausschüsse unterschreiten. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Beschäftigten, Beamten und sonstigen nicht unter § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Beschäftigten.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Gegenstandswert bis 50.000 EUR liegt.
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, Schenkungen und Darlehn bis zu 75.000 EUR.
4. Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind; im Einzelfall bis zu 100.000 EUR.
5. Stundungen bis 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Gesamtschuld in Höhe von 250.000 EUR, sowie in Höhe von bis zu 50.000 EUR und einer Höchstdauer von mehr 12 Monaten.
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Höhe von 75.000 EUR.
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Gegenstandswert bis zu 150.000 EUR).
8. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer Höhe von 2.250.000 EUR.
9. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und nach VOL abschließend sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR. Der Oberbürgermeister informiert über die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall ab 375.000 EUR sowie über Vergabeleistungen nach VOL ab 125.000 EUR.
10. Der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung einen Wert von 60.000 EUR jährlich nicht überschreitet und die erstmalige Vertragslaufzeit nicht länger als 10 Jahre beträgt.
11. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben bis 300.000 EUR.
12. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung sonstiger Investitionen bis zu 75.000 EUR.
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 EUR.
14. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.



15. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Der Oberbürgermeister nimmt als Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, wahr.

Er ist bevollmächtigt, bei Unternehmen, an denen die Stadt weniger als 50 % am Stammkapital beteiligt ist (Minderheitenbeteiligungen), Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit beim Stadtrat liegt. Der Oberbürgermeister informiert im Haupt- und Personalausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.

§ 10 Beigeordnete

(1) Gemäß § 69 Abs. 1 KVG LSA werden vom Stadtrat bis zu 4 Beigeordnete gewählt.

(2) Der Stadtrat bestimmt in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister vertreten. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Er ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

(3) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister in ihrem Geschäftsbereich. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hauptamtlich tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Einmal jährlich berichtet sie dem Stadtrat.

§ 12 Ausländerbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates. Der Stadtrat kann die Bestellung jederzeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister zurücknehmen.

(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

§ 13 Kommunaler Behindertenbeauftragter

(1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten.

(2) Näheres dazu regelt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

§ 14 Seniorenbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung ist widerruflich.

(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

§ 14 a Kinder- und Jugendbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

§ 15 Beiräte der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Bildung von Beiräten und beruft ihre Mitglieder. Es sollen danach insbesondere gebildet werden ein Seniorenbeirat, Beirat für Stadtgestaltung, Wirtschaftsbeirat, Integrationsbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung.

(2) Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

§ 16 Besondere Rechtsgeschäfte

Über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Stadtrat, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Wert insgesamt 5.000 EUR jährlich nicht übersteigt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner und Bürger

§ 17 Einwohnerversammlung, Bürgerbefragung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister ein. Er setzt das Thema sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf die Ortsteile beschränkt werden. Betrifft eine Einwohnerversammlung Angelegenheiten einer Ortschaft, so ist zuvor der Ortschaftsrat zu hören.

(4) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen



Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. Im Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger § 18 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Dessau-Roßlau bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Näheres regelt die Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 19 Ortschaften

(1) Folgende Gebietsteile werden gemäß §§ 81 ff. KVG LSA zu Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung bestimmt:

- Stadtteil Roßlau zur Ortschaft Roßlau (Elbe), mit Ausnahme der Ortsteile Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz und Natho,
- Ortsteile Brambach, Neeken und Rietzmeck zur Ortschaft Brambach
- Ortsteil Großkühnau zur Ortschaft Großkühnau
- Ortsteil Kleinkühnau zur Ortschaft Kleinkühnau
- Ortsteil Kleutsch zur Ortschaft Kleutsch
- Ortsteil Kochstedt zur Ortschaft Kochstedt
- Ortsteil Meinsdorf zur Ortschaft Meinsdorf
- Ortsteil Mildensee zur Ortschaft Mildensee
- Ortsteil Mosigkau zur Ortschaft Mosigkau
- Ortsteil Mühlstedt zur Ortschaft Mühlstedt
- Ortsteile Bernsdorf, Rodleben und Tornau zur Ortschaft Rodleben
- Ortsteil Sollnitz zur Ortschaft Sollnitz
- Ortsteile Streetz und Natho zur Ortschaft Streetz/Natho
- Ortsteil Waldersee zur Ortschaft Waldersee

Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:20000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 aus.

(2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| - bis zu 2000 Einwohner | 5 Mitglieder |
| - 2001 bis 5000 Einwohner | 7 Mitglieder |
| - 5001 bis 10.000 Einwohner | 9 Mitglieder |
| - mehr als 10.000 Einwohner | 11 Mitglieder |

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Der erste Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Im Rahmen der Sitzungsgewalt übt er bei Veranstaltungen des Ortschaftsrates das Hausrecht aus.

Für die Durchführung der Sitzungen findet im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 20

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner nächsten Sitzung, die nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Der Ortsbürgermeister spricht nach festzulegenden Kriterien an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus. Der Ausspruch von Gratulationen im gesamten Stadtgebiet durch den Oberbürgermeister nach den Richtlinien der Stadt bleibt unberührt.

(3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählen zunächst die in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in der Ortschaft,
- b) Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- c) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
- d) Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen,
- g) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, u. a.: Baugenehmigung für mehr als zweigeschossige Bebauungen oder
 - mehr als vier Wohneinheiten,
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- h) Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung

(5) Dem Ortschaftsrat obliegt entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der ihm

zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt,



- die Repräsentation der Ortschaft,
- die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft,
- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

(6) Der Ortschaftsrat Brambach ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen die Ortschaft Brambach betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:

1. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Verkehrsplänen sowie vor der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
2. Planung, Errichtung und wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft Brambach, einschließlich Straßenbau- und Erschließungsanlagen;
3. Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Brambach;
4. Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Brambach;
5. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die Ortschaft Brambach betreffend bzw. die in dieser eingesetzt werden sollen.

Der Ortschaftsrat Brambach beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

- a) Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen gemeindlichen Einrichtungen wie Spielplatz, Sportplatz, Trauerhalle und altes Feuerwehr-Gerätehaus, Mehrzweckgebäude Rietzmeck sowie Buswartehallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck;
- b) Verwendung der veranschlagten Haushaltsmittel soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen;
- c) Pflege des örtlichen Brauchtums sowie des Ortsbildes im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel;
- d) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen und Plätzen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Brambach hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in allen Angelegenheiten die Ortschaft Brambach betreffend.

(6a) Im Falle der Ortschaft Rodleben ist der Ortschaftsrat über die im Absatz 5 ausdrücklich benannten Anliegen hinaus bei folgenden Angelegenheiten auch anzuhören:

- a) wichtige Bauvorhaben, die die Ortschaft betreffen, u. a. Baugenehmigungen für mehr als zweigeschossige Bauungen oder mehr als vier Wohneinheiten, Industrie- und Gewerbeansiedlungen;
- b) Änderung der Ortschaftsverfassung;
- c) die Veräußerung beweglichen Vermögens größer 75.000,00 €;
- d) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen größer als 60.000,00 €;
- e) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rodleben beschließt abschließend in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen), soweit der Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;

- b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
- d) die Pflege und die Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern;
- e) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Ortschaft Rodleben;
- f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert i. H. v. 75.000,00 €;
- g) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Wert i. H. v. 60.000,00 €;
- h) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentliche Erweiterung öffentlicher Einrichtungen;
- i) die Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen

(7) Für die Ortschaften Meinsdorf, Mühlstedt und Streezt/Natho stellt zur Sicherung der ihnen übertragenen Aufgaben die Stadt Dessau-Roßlau jährlich mindestens 7,50 EUR je Einwohner in den Haushalt ein.

(8) Im Falle der Ortschaft Roßlau (Elbe) ist der Ortschaftsrat über die im Abs. 5 ausdrücklich benannten Anliegen hinaus auch anzuhören bei der Ausstattung und Ausbildung der Ortsfeuerwehr Roßlau (Elbe).

Der Ortschaftsrat Roßlau ist bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören.

Dem Ortschaftsrat Roßlau obliegen alle im § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten und damit auch:

- die Beteiligung bei Umsetzung und Abschluss der Städtebauförderprogramme Stadtsanierung und Stadtumbau Ost;
- die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern;
- die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
- die Verpachtung, Vermietung und sonstige Verfügung über Grundvermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht überschreitet;
- die Pflege der Städtepartnerschaften mit den Städten Ibbenbüren in Nordrhein-Westfalen, Nementschine in Litauen und Roudnice nad Labem in der Tschechischen Republik.

(9) Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau hat den Ortschaftsrat über alle wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.

(10) Der Oberbürgermeister hat den Ortschaftsrat bei der Festsetzung von Ort und Zeit von Einwohnerversammlungen und Verwaltungssprechstunden in der Ortschaft zu hören.

§ 21

Einwohnerfragestunde der Ortschaftsräte

Das Verfahren zur Durchführung von Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten wird in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse geregelt.

§ 22

Stadtbezirksbeiräte

(1) Es werden für folgende Stadtbezirke Stadtbezirksbeiräte gebildet:



- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Ziebigk und Siedlung
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Alten, West und Zoberberg
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Süd, Haideburg und Törten
- Stadtbezirksbeirat für den innerstädtischen Bereich Nord
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke innerstädtischer Bereich Mitte und innerstädtischer Bereich Süd.

Die Stadtbezirke sind in ihren Grenzen in der als Anlage 2 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:20.000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 aus.

(2) Die Stadtbezirksbeiräte haben 7 Mitglieder. Die Mitglieder werden durch den Stadtrat berufen. Die Berufung erfolgt im Verfahren nach § 47 KVG LSA. Vorschläge für die Mitgliedschaft können von allen Einwohnern der jeweiligen Stadtteile eingereicht werden. Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte müssen ihren Wohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken innehaben.

(3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin.

Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Soweit der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, wird er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Eingang des Vorschlags beraten und entscheiden. Der Oberbürgermeister hat den Stadtbezirksbeirat über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in den Fällen des § 84 Abs. 2 Ziffern 1- 8 KVG LSA. Ausgenommen von dem Anhörungsrecht sind des Weiteren Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum, des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau sowie Angelegenheiten die alle Einwohner der Stadt gleichmäßig betreffen.

(5) Der Stadtbezirksbeirat wählt in der 1. Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stadtbezirksbeirat ein, legt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende vertritt den Stadtbezirksbeirat nach außen und nimmt die Rechte des Stadtbezirksbeirates gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und gegenüber der Verwaltung wahr.

(6) Die Bestellung des Stadtbezirksbeirates erfolgt für die Wahlperiode des Stadtrates. Für die Durchführung der Stadtbezirksbeiratssitzungen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner, dies erfordern.

(7) Die Tätigkeit im Stadtbezirksbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Anlehnung an die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt.

(8) Für die Durchführung der Sitzungen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.

Hiernach bekannt gemachte Satzungen können jederzeit im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder lässt sich eine bekanntzumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau hingewiesen.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und Ausschusssitzungen werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 4 a und 2 c und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erfolgt im gleichen Verfahren wie die Ankündigung der Sitzungen der Ausschüsse.

Eine öffentliche Zustellung für eine Person oder einen begrenzten Personenkreis kann nur in den Fällen des § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 VwZG erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt im Aushang an folgenden Stellen:

1. Schaukasten im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
2. Schaukasten am Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5

VII. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 20.10.2020 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. Mai 2020/13. Mai 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „DONAT WP GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“, „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit

vom 07.12.2020 bis 18.12.2020

Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 14.10.2020 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 05.11.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht

zur Datenübertragung gemäß Bundesmeldegesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 22 vom 08.05.2013 S. 1084) jede/r Einwohner/in Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einlegen kann. Der Widerspruch gilt bis auf Widerruf.

- 1. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
In Zusammenhang mit staatlichen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen können Sie der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 2. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 3. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung zum Druck von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.
- 4. Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 5. Übermittlung von Daten an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und unter 18 Jahren sind, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
SG Bürgeramt
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (www.dessau-rosslau.de). Einwohner/-innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Dessau-Roßlau, November 2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau (DeKiTa)

Aufgrund der § 8 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014- verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA Seite 372), in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 6 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16.09.2020 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau führt den Namen Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau einschließlich deren Errichtung, Sanierung und Bauunterhaltung.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden.

Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(5) Der Eigenbetrieb erhebt die Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten und erlässt hierzu im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Beitragsbescheide. Für die Beibehaltung von Forderungen bedient sich der Eigenbetrieb der zuständigen Ämter der Stadt Dessau-Roßlau.

(6) Zum Satzungszweck der DeKiTa gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für pädagogische Berufe sowie betriebswirtschaftliche Ausbildungsberufe.

(7) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 4 und 7 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle von der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Stammkapital und Betriebsvermögen

(1) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

(2) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für Betrieb, Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Grundstücke und Gebäude sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Stadtrat

§ 5

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt und abberufen.

(2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Er ist für die innere Organisation des



Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.

(5) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

- a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf sowie den Bedarf für die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
- d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens 75.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOL und VOB abschließend,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 100.000 EUR im Einzelfall,
- h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
- j) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 EUR
- k) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.

(6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen wesentlichen Vergabeentscheidungen.

(8) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll den Betriebsleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.

(9) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Der Betriebsleiter hat dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Er hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Er hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar

- dem Oberbürgermeister,
- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden und
- einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt davon unberührt.

(2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.

(3) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des KVG LSA.

(4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

(7) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.

(8) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall,
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- d) Vergaben von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 50.000 EUR,



- f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften ohne Nebenkosten mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR,
- g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung handelt,
- h) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 EUR bis zu 10.000 EUR;
- i) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 7

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das KVG LSA vorbehalten sind.

Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Änderung der Rechtsform;
- b) die Auflösung des Eigenbetriebes;
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung;
- d) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie dessen Entlastung;
- g) die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte;
- h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR;
- i) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall;
- j) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 EUR;
- k) die Stundung von Forderungen ab 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR;
- l) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP);
- m) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR;
- n) gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des EigBG in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

(5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 9

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

(1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.

(2) Die Gesamtbeträge der im Finanzplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.

(3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Finanzplan der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einzahlungen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe Nr. 07/2016 Seite 29-31) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 04.11.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Nutzungsentgelte

für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2021. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 31.10.2020.

Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2021 je Einsatz für den Leistungserbringer:



Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

01.01.2021 – 31.12.2021

Notarzteinsatzfahrzeug	223,00 EUR
Rettungstransportwagen	450,00 EUR
Krankentransportwagen	110,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Dessau e. V.:

01.01.2021 – 31.12.2021

Notarzteinsatzfahrzeug	343,00 EUR
Rettungstransportwagen	499,00 EUR
Krankentransportwagen	184,00 EUR
Krankentransportwagen – Zusatzpauschale für Fernfahrten ab 200 km	184,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

01.01.2021 – 31.12.2021

Notarztzuschale	252,11 EUR
-----------------	------------

Träger des Rettungsdienstes:

01.01.2021 – 31.12.2021

Leitstellenentgelt	55,90 EUR
Verwaltungsentgelt	17,60 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau: 16.11.2020

*Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst*

Allgemeinverfügung

zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavaliertstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. - Poststraße

am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus Anlass des Adventsmarktes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 13. Dezember 2020 mit dem traditionellen Adventsmarkt im Zentrum der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Der anlassgebende Adventsmarkt lädt seine Gäste vom 23. November 2020 bis 3. Januar 2021 zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Hier warten über 65 Händler auf die Besucher. Erzgebirgisches Kunsthandwerk, weihnachtliche Dekorationen, Töpferwaren, Kerzensortimente sowie weihnachtliche Düfte und Gewürze bezaubern die Besucher. Neben lokalen Speisen kann man an jeder Ecke auch internationale Leckereien entdecken und probieren. Glühweinstände bieten Platz für Unterhaltung und Kommunikation.

Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Szenen aus dem Märchenbuch nachgestaltet, die Kinderaugen zum Leuchten bringen und die Kinder ins Land der Phantasie entführen. Wer Glück hat, kann den Weihnachtsmann in seiner gemütlichen Holzhütte entdecken. Für ein Erinnerungsfoto ist er immer gern bereit. Zudem lassen zahlreiche Kinderkarussells, Riesenrad und Märcheneisenbahn Kinderherzen höher schlagen.

Nach dem Erfolg im vergangenen Jahr zählt auch in diesem Jahr wieder eine 450 Quadratmeter große Eisbahn zu den Highlights des Adventsmarktes. Als Neuheit soll in diesem Jahr eine Eisbahn aus Echteis zu sportlichen Aktivitäten verleiten und für Unterhaltung sorgen. Gerade unter der aktuellen coronabedingten Situation stehen die Bewegung an der frischen Luft und die damit verbundene Gesundheitsförderung im Vordergrund.

Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.12.2020, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben.

Durch die Öffnung der Ladengeschäfte soll dem zusätzlichen Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung getragen werden. Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden.

Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bilden die im den vergangenen Jahren vorgenommene Ermittlung der Besucherströme.



An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung im Jahr 2018 insgesamt 15.373 Besucher gezählt. Mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn erhöhte sich die Besucherzahl auf 19482 im Jahr 2019. Zählungen im Rathauscenter ergaben an Wochentagen im Dezember hingegen durchschnittlich 13.000 Besucher pro Tag.

Aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie bedingten begrenzten Angebots an Unterhaltung und der Absage zahlreicher Veranstaltungen wird in diesem Jahr mit einem höheren Andrang auf dem Adventsmarkt gerechnet, auch wenn der Weihnachtsmarkt in der Marienkirche ausgesetzt wurde. Zur Eindämmung des Infektionsrisikos werden die Stände auf einer größeren Fläche in der Innenstadt und mit deutlich mehr Anstand aufgestellt. Auf Grundlage der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung wurde ein detailliertes Hygienekonzept erarbeitet. Dieses wird der aktuellen Lage entsprechend angepasst.

Dagegen besteht weiterhin der Trend, dass die Bürger Zusammentreffen in geschlossenen Räumlichkeiten meiden. Aus diesem Grund und den mit der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung vorgegebenen Hygienevorschriften ist der Kundenstrom in Einkaufseinrichtungen stark rückläufig. Gemäß § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den unmittelbaren an die Veranstaltungsfläche des Marktes angrenzenden Umkreis gegeben. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar. Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Adventsmarktes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird. Der Markt ist selbst geeignet, auch außerhalb der Ladenöffnungszeit einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 13.12.2020 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden

kann. Zudem erfordert die zusätzliche Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Dessau-Roßlau, 23.10.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke



Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke hat im Jahr 2020 beschlossen:

1. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke, Dessau-Roßlau wird wie folgt verwendet:

Jahresüberschuss	4.718.974,80 EUR
davon	
a) Ausschüttung an den Gesellschafter	1.425.000,00 EUR
b) Vortrag auf neue Rechnung	3.293.974,80 EUR
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss mit zusammengefasstem Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns wird festgestellt.
In den Konzernabschluss werden die im Folgenden genannten - jeweils mit einem Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag verbundenen - Tochtergesellschaften einbezogen.
 - Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 71.142.231,15 EUR
 - Dessauer Verkehrs GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 41.434.068,32 EUR
 - Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 174.064.743,41 EUR
 - Gasversorgung Dessau GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 42.590.370,53 EUR
 - Dessauer City Kabel GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 16.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 8.064.283,25 EUR

- Flugplatz Dessau GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 352.268,44 EUR
- Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 12.618.176,08 EUR
- Dessauer Stromversorgung GmbH
 - o Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vom 09.07.2020 sowie zur erteilten Entlastung der Geschäftsführung
 - o Bilanzsumme 69.888.733,73 EUR

Der jeweilige Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich des zugehörigen Lageberichtes der Tochtergesellschaften wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH schließt mit einer Bilanzsumme von 1.136.018,60 EUR ab. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung erfolgte durch die Gesellschafterversammlung am 09.07.2020. Die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH wird ebenfalls in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte werden im gesetzlichen Umfang im elektronischen Handelsregister hinterlegt und sind dann im Bundesanzeiger einzusehen.

Darüber hinaus wird die Testatfassung des Einzel- und Konzernabschlusses der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke vom 1.12. bis zum 9.12.2020 (7 Tage) in der Albrechtstraße 48 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dessau-Roßlau, den 30.10.2020


Höll
Geschäftsführer


Zänger
Geschäftsführer



Bekanntmachung der WBD Industriepark Dessau GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WBD Industriepark Dessau GmbH hat im Jahr 2020 beschlossen:

1. Der durch die Abschlussprüferin Sylvia Hoffman, Mitglied der Partnerschaft DLP Dernehl, Lamprecht und Partner mbB, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss der WBD Industriepark Dessau GmbH für das Geschäftsjahr 2019, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsmerk, wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der WBD Industriepark Dessau GmbH wird wie folgt verwendet:

Jahresüberschuss	75.144,31 EUR
davon	
a) Ausschüttung an den Gesellschafter	50.000,00 EUR
b) Vortrag auf neue Rechnung	25.144,31 EUR

Weiterhin hat die Gesellschafterversammlung der WBD Industriepark Dessau GmbH im Jahr 2020 die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 09.12. bis zum 17.12.2020 (7 Tage) in der Albrechtstraße 48 zur Einsichtnahme aus.

Dessau-Roßlau, den 30.10.2020

Höll
Geschäftsführer